

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 21. Januar 2016 für den Geltungsbereich der DiVO

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern

am 21. Januar 2016 folgende beiden Beschlüsse gefasst:

1. Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (ARR KM)
2. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung an Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Auszubildende der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer (Gesamt-) Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke und sonstigen Körperschaften, ihrer Anstalten und Stiftungen sowie ihrer Einrichtungen und Dienste (ARR-EL); Ballungsraumzulage

1. **Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (ARR KM)**

I. Abschnitt: Grundbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich. Diese Arbeitsrechtsregelung regelt die Dienstverhältnisse der im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehenden Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen und betrifft

- a) in Abschnitt II Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen auf A- oder B-Stellen (Kantoren und Kantorinnen) (Gruppe 1)
- b) in Abschnitt III den Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin auf der Stelle des Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin (Gruppe 2)
- c) in Abschnitt IV Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen auf Sonstigen Stellen (Gruppe 3).

§ 2 Stellenerrichtungen. (1) Stellen der Gruppe 1 und 2 werden von der Evangelisch-

Lutherischen Kirche in Bayern durch Landesstellenplanung errichtet.

(2) Stellen der Gruppe 1 sollen an Orten, die für die Pflege der Kirchenmusik besonders wichtig sind, vorgesehen werden. Die Verteilung der Stellen erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Dekanatsausschusses und wird durch

Festsetzungsentscheidung des Landeskirchenamtes festgelegt. Dekanatsbezirke bzw. Gesamtkirchengemeinden sollen für übergemeindliche Aufgaben auf Dekanatsbezirksebene Stellen der Gruppe 1 vorsehen.

(3) Stellen der Gruppe 3 werden von Kirchengemeinden, in Gesamtkirchengemeinden von diesen im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Kirchengemeinden ausgewiesen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

II. Abschnitt: Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen der Gruppe 1

§ 3 Anstellungsfähigkeit. (1) Das Landeskirchenamt verleiht die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker bzw. Kirchenmusikerin mit Master – oder Bachelorabschluss, A- oder B-Prüfung oder A-oder B-Diplom. Darüber wird eine Urkunde ausgestellt. Das Landeskirchenamt kann das Zeugnis bzw. eine Urkunde einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anstellungsfähigkeit anerkennen.

(2) Voraussetzung für die Verleihung bzw. die Anerkennung nach Absatz 1 ist die Mitgliedschaft des Kirchenmusikers oder der Kirchenmusikerin in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Kirche, die mit den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland Kirchengemeinschaft erklärt oder die gegenseitige Einladung zum Abendmahl vereinbart hat.

(3) Die für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit erforderliche fachliche Eignung muss nachgewiesen werden

a) durch Vorlage eines Zeugnisses über einen Master- oder Bachelorabschluss, eine A- oder B-Prüfung oder ein A-oder B-Diplom in evangelischer Kirchenmusik an einer kirchlichen, staatlichen oder kommunalen Hochschule. Berufsqualifizierende Abschlüsse in katholischer Kirchenmusik können auf Antrag anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet das Landeskirchenamt.

b) durch den Nachweis des Praxisjahres zur Berufseinführung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen oder den Nachweis einer als vergleichbar anerkannten Berufseinführungsmaßnahme oder den Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit auf einer A- oder B-Stelle in einer anderen Landeskirche oder in einer Kirche, welche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehört. Über der Anerkennung der Vergleichbarkeit einer Berufseinführungsmaßnahme entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) Die Anstellungsfähigkeit wird auf Antrag verliehen. Dem Antrag sind beizufügen:

a) das Prüfungszeugnis oder die Prüfungszeugnisse (Absatz 3 Buchst. a),

b) der Nachweis des abgeschlossenen Praxisjahres zur Berufseinführung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (Absatz 3 Buchst. b), der Nachweis einer als vergleichbar anerkannten Berufseinführungsmaßnahme oder der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit auf einer A- oder B-Stelle in einer anderen Landeskirche oder in einer Kirche, welche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehört,

c) ein Lebenslauf

d) ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und

e) ein Nachweis über die Mitgliedschaft in einer der in Absatz 2 genannten Kirchen.

(5) Die Anstellungsfähigkeit bzw. die Anerkennung nach Absatz 1 erlischt beim Austritt aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Kirche, die mit den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland Kirchengemeinschaft erklärt oder die gegenseitige Einladung zum Abendmahl vereinbart hat. Ausnahmen kommen nur bei umgehendem Wiedereintritt oder Übertritt zu einer der in Satz 1 genannten Kirchen in Betracht.

§ 4 Praxisjahr zur Berufseinführung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen.

(1) Das zur Verleihung der Anstellungsfähigkeit erforderliche Praxisjahr zur Berufseinführung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (§ 3 Abs. 3 Buchst. b) kann erst nach Ablegen der Master- oder Bachelorprüfung oder des A- oder B-Diploms abgeleistet werden.

(2) Es ist ein Vertrag nach dem jeweils der aktuellen Rechtslage anzupassenden Mustervertrag für die Dauer von zwölf Monaten abzuschließen.

(3) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Praxisjahr zur Berufseinführung, denen zur Verleihung der Anstellungsfähigkeit noch der Nachweis des abgeschlossenen Praxisjahres fehlt, können in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Landeskirchenamtes bereits im letzten Drittel des Praxisjahres auf einer Stelle der Gruppe 1 eingesetzt werden.

(4) Die Arbeitsbedingungen der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Praxisjahr zur Berufseinführung richten sich nach der Arbeitsrechtsregelung zur Einführung eines Praxisjahres zur Berufseinführung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit berufsqualifizierenden Studienabschlüssen. Weiteres wird in einer Ordnung zur Einführung eines Praxisjahres zur Berufseinführung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit berufsqualifizierenden Studienabschlüssen geregelt.

§ 5 Stellenausschreibung. (1) Vor Ausschreibung von Stellen der Gruppe 1 bilden die Körperschaften, bei denen der Einsatz des Kirchenmusikers oder der Kirchenmusikerin erfolgt (beteiligte Körperschaften), einen Wahlausschuss unter dem Vorsitz des Dekans oder der Dekanin. Der Wahlausschuss soll mindestens zu zwei Dritteln aus Vertretern und Vertreterinnen der beteiligten Körperschaften bestehen.

(2) Der Ausschreibungstext und das Verfahren der Stellenbesetzung werden vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin festgelegt.

(3) Die Ausschreibung erfolgt durch das Landeskirchenamt im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit einer Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen. In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Landeskirchenamtes von einer Ausschreibung abgesehen werden.

§ 6 Stellenbesetzung. (1) Auf einer Stelle der Gruppe 1 können nur Bewerber und Bewerberinnen eingestellt werden, die eine Urkunde des Landeskirchenamtes über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerin mit Master- oder Bachelorabschluss, A-oder B-Diplom oder A-oder B-Prüfung, oder über eine Anerkennung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 verfügen. A-Stellen sind in der Regel Bewerberinnen mit Masterabschluss, A-Diplom oder A-Prüfung vorbehalten.

(2) Die Bewerbungen sind beim zuständigen Landeskirchenmusikdirektor oder bei der zuständigen Landeskirchenmusikdirektorin einzureichen. Dieser oder diese präsentiert dem Wahlausschuss die eingegangenen Bewerbungen und berät den Wahlausschuss bei der Auswahl über die zur persönlichen Vorstellung zu ladenden Bewerber und Bewerberinnen.

(3) Mit den durch den Wahlausschuss ausgewählten Bewerbern und Bewerberinnen ist unter dem Vorsitz des Dekans oder der Dekanin ein Vorstellungsgespräch, zu dem der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin hinzuzuziehen ist, zu führen. Die ausgewählten Bewerber und Bewerberinnen haben unter der Leitung und gemäß einer Aufgabenstellung des Landeskirchenmusikdirektors oder der Landeskirchenmusikdirektorin einen praktischen Nachweis ihrer kirchenmusikalischen Fähigkeiten zu erbringen. Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin gibt zur fachlichen und, wenn möglich, zur persönlichen Eignung der Bewerber und Bewerberinnen eine Stellungnahme ab, die in die Entscheidung des Wahlausschusses über einen Vorschlag zur Besetzung der Stelle einzubeziehen ist.

(4) Kirchenmusikalische Gruppen (z.B. Chöre, Instrumentalgruppen), deren Leitung dem Kirchenmusiker oder der Kirchenmusikerin übertragen werden soll, sind zu hören.

(5) Der Wahlausschuss einigt sich auf einen Bewerber oder eine Bewerberin zur Besetzung der Stelle. Er benennt nach Möglichkeit bis zu zwei weitere geeignete Bewerber oder Bewerberinnen und übermittelt seinen Besetzungsvorschlag mit Reihung an das Landeskirchenamt.

(6) Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt in der Regel entsprechend dem Vorschlag des Wahlausschusses. Bestehen schwerwiegende Bedenken gegen den Besetzungsvorschlag, verweist das Landeskirchenamt diesen an den Wahlausschuss zurück.

§ 7 Einführung. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen werden durch den zuständigen Referenten oder die zuständigen Referentin im Landeskirchenamt im Zusammenwirken mit dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin in ihren Dienst eingeführt.

§ 8 Dienstgeber. (1) Dienstgeber der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen ist die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern.

(2) Im Dienstvertrag ist insbesondere der für die beteiligten Körperschaften zu erbringende zeitliche Einsatz des Kirchenmusikers oder der Kirchenmusikerin festzulegen.

§ 9 Anwendbarkeit von Bestimmungen der Kirchlichen Dienstvertragsordnung. Auf das Dienstverhältnis der Kirchenmusiker und der Kirchenmusikerinnen der Gruppe 1 finden die Abschnitte I und II der Kirchlichen Dienstvertragsordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Dienst- und Fachaufsicht; Dienstanweisung. (1) Die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sind in ihrer kirchenmusikalischen Tätigkeit dem Kirchenvorstand bzw. dem Dekanatsausschuss verantwortlich und an dessen Beschlüsse gebunden.

(2) Der Dekan oder die Dekanin nimmt als unmittelbar vorgesetzte Person im Auftrag des Landeskirchenrates die Dienstaufsicht über die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen wahr.

(3) Die Fachaufsicht über Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen obliegt dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin.

(4) Die Dienstaufgaben der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen werden in einer Dienstanweisung festgelegt. Diese wird durch die Vertreter und Vertreterinnen der beteiligten Körperschaften im Einvernehmen mit dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin erstellt und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet.

(5) Der Landeskirchenrat erlässt unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission eine Allgemeine Dienstanweisung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen.

§ 11 Finanzielle Zuwendungen; Sonderleistungen. (1) Finanzielle Zuwendungen, die Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen für im Rahmen des Dienstvertrages erbrachte Dienstleistungen wie z.B. Kirchenmusik bei Amtshandlungen oder Erteilung von Unterricht zufließen, sind an die Körperschaft abzuführen, deren Zuständigkeitsbereich die erbrachten Dienstleistungen zuzuordnen sind. Eine Vergütung darf für im Rahmen des Dienstvertrages erbrachte Dienstleistungen nicht verlangt bzw. angenommen werden.

(2) Dienstleistungen von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen bei Amtshandlungen, die hinsichtlich musikalischer Anforderung und Zeitaufwand nicht vom Dienstauftrag erfasst sind (Sonderleistungen), sind nicht durch das Entgelt abgegolten. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen können dafür im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit dem Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin eine angemessene Vergütung vereinbaren. Angemessen ist eine Vergütung, wenn sie orts- bzw. branchenüblich ist.

§ 12 Nebentätigkeit. (1) Für die Nebentätigkeit von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen findet § 12 Abs. 2 DIVO mit folgenden Ergänzungen Anwendung:

a) Die Übernahme einer bezahlten, den Dienst nicht beeinträchtigenden künstlerischen Nebenbeschäftigung bis zum Umfang von vier Wochenstunden ist allgemein genehmigt.

b) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen dürfen bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material kirchlicher Körperschaften nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder kirchlichen Interesses mit vorheriger Genehmigung und in der Regel gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen.

(2) Eine Sonderleistung im Sinne von § 11 Abs. 2 gilt nicht als Nebentätigkeit.

§ 13 Ausgleich für Sonn- und Feiertagsdienst. (1) An Sonntagen und an kirchlichen Feiertagen ist, unabhängig vom Beschäftigungsumfang, in der Regel Dienst zu leisten. Die Verteilung der Arbeitszeit wird im Übrigen in der Dienstanweisung geregelt.

(2) Der Dienst an einem Sonntag ist in der folgenden Kalenderwoche an einem Werktag, der kein Feiertag ist, auszugleichen (Ersatzruhetag für Sonntagsdienst). Der Dienst an einem Werkfeiertag ist an einem weiteren Werktag der laufenden oder der folgenden Kalenderwoche auszugleichen (Ersatzruhetag für Feiertagsdienst). Soweit in kirchlichen Festzeiten oder in Zeiten eines erhöhten Arbeitsanfalles der Ausgleich nicht bis zum Ablauf der folgenden Kalenderwoche erfolgen kann, verlängert sich der Ausgleichszeitraum um weitere drei Wochen. Ein Ersatzruhetag kann einmal im Monat an einem Samstag genommen werden. Ist bereits aus anderen Gründen an einem Samstag des Monats kein Dienst zu leisten (z.B. wegen Erholungsurlaub, Krankheit, Dienstbefreiung), entfällt der Anspruch nach Satz 4.

(3) Die Ersatzruhetage sind im Einvernehmen mit dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten und den gesetzlichen Vertretern der beteiligten Körperschaften unter Berücksichtigung der gemeindlichen bzw. übergemeindlichen Bedürfnisse festzulegen.

(4) Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen, die regelmäßig am Sonntag Dienst zu verrichten haben, stehen im Vierteljahr zwei dienstfreie Sonntage zu. In der auf den dienstfreien Sonntag folgenden Woche entfällt der Ersatzruhetag für den Sonntagsdienst nach Absatz 2 Satz 1. Für die Festlegung der dienstfreien Sonntage gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 14 Ausgleich für Dienst an Vorfesttagen. Als Ausgleich für den Dienst am Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr ist jeweils an einem Werktag der laufenden oder folgenden Woche kein Dienst zu leisten. § 13 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15 Erholungsurlaub. Für die Berechnung des Erholungsurlaubs ist die 6-Tage-Woche zugrunde zu legen. Der Erholungsurlaub ist rechtzeitig festzulegen. Er ist so einzurichten, dass er nicht in die kirchlichen Festzeiten oder in sonstige Zeiten eines erhöhten Arbeitsanfalles fällt und nicht mehr als sechs Samstage und Sonntage umfasst. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16 Vertretung. (1) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sind verpflichtet, sich rechtzeitig darum zu bemühen, dass sie in den Fällen der §§ 13, 14 und 15, bei Dienstbefreiung oder bei sonstiger Dienstverhinderung in zufriedenstellender Weise

vertreten werden. Die Bestellung eines Vertreters oder einer Vertreterin bedarf der Zustimmung der in § 13 Abs. 3 genannten gesetzlichen Vertreter.

Ist eine Vertretung nicht möglich, so haben die in Satz 1 und 2 genannten Personen dafür zu sorgen, dass die anfallenden Dienste behelfsweise wahrgenommen werden.

(2) Die Kosten der Vertretung trägt in den Fällen der §§ 13, 14 und 15, bei Dienstbefreiung, bei Krankheit oder sonstiger unverschuldeter Dienstverhinderung des Kirchenmusikers oder der Kirchenmusikerin die Körperschaft, für die die Vertretung tätig wird.

Die Kosten in Fällen, in denen A- oder B-Stellen aufgrund von Dienstverhinderung unter Wegfall der Entgeltfortzahlung (z.B. längere Krankheit, Elternzeit) zu vertreten sind, trägt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern.

(3) Wird der Kirchenmusiker bzw. die Kirchenmusikerin auf mehreren Stellen eingesetzt und entstehen einer der beteiligten Körperschaften Vertretungskosten dadurch, dass der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin für die andere Körperschaft, außerhalb oder über das Maß des im Dienstvertrag vereinbarten Dienstleistungsanspruches dieser Körperschaft hinaus beansprucht wird, trägt die andere Körperschaft die Vertretungskosten.

§ 17 Arbeitsbefreiung (Ergänzung zu § 36 DiVO). (1) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen erhalten Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit vom Dienst,

a) zur Teilnahme an den vom Landeskirchenamt oder vom Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin verantworteten Veranstaltungen für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sowie

b) zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Teilnahme verpflichtend vorgeschrieben ist.

(2) Zur Teilnahme an sonstigen anerkannten Fortbildungsveranstaltungen kann zusätzlich zu Dienstbefreiungen nach Absatz 1 entsprechend Dienstbefreiung bis zu fünf, ausnahmsweise bis zu zehn Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt werden, wenn die Teilnahme im dienstlichen Interesse liegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Hierzu ist vorab eine Stellungnahme des Landeskirchenmusikdirektors oder der Landeskirchenmusikdirektorin einzuholen.

§ 18 Aushilfskräfte. (1) Personen, die zur Vertretung oder zeitweiligen Aushilfe eingestellt werden, sollen grundsätzlich die für die Stelle mindestens erforderliche

Qualifikation nach § 6 Abs. 1 besitzen. Können keine entsprechend qualifizierten Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerinnen als Aushilfskräfte gewonnen werden, können auch andere für die kirchenmusikalische Tätigkeit geeignete Personen eingestellt werden.

(2) Abweichend von § 8 ist Dienstgeber von Aushilfskräften die Körperschaft, für die die Aushilfskraft tätig wird. Dies gilt unabhängig von Umfang, Dauer und Grund der Aushilfs- bzw. Vertretungstätigkeit.

(3) Auf das Dienstverhältnis von Aushilfskräften findet Abschnitt II dieser Arbeitsrechtsregelung Anwendung, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

(4) §§ 4, 5, 6, 7, 8, 10 Abs.4, 16, 17 finden keine Anwendung. Auf Aushilfskräfte, die für einen Zeitraum von mehr als drei Monate eingestellt werden, finden die § 10 Abs. 4, §§ 16 und 17 Anwendung.

(5) Aushilfskräfte mit berufsqualifizierenden kirchenmusikalischen Abschluss erhalten Entgelt nach der Entgeltgruppe, in die sie gemäß § 20 Abs. 1 DiVO einzugruppieren sind.

(3) Das Entgelt für Aushilfskräfte ohne berufsqualifizierenden kirchenmusikalischen Abschluss bestimmt sich wie folgt:

a) ohne anerkannte kirchenmusikalische Prüfung auf A- oder B-Stellen:

Entgeltgruppe 4

b) mit Kleiner Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt (D-Prüfung) auf A- oder B- Stellen: Entgeltgruppe 5

c) mit Großer Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt (C-Prüfung) auf A- oder B- Stellen: Entgeltgruppe 8.

§ 39 Abs. 1 Buchst. b Satz 2, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Aushilfskräften in den Entgeltgruppen E 4 bis E 8 wird ein Fahrkostenersatz entsprechend § 47 Abs. 9 gewährt.

III. Abschnitt: Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerin der Gruppe 2

§ 19 Stellenausschreibung. Die Stelle des Landeskirchenmusikdirektors oder der Landeskirchenmusikdirektorin ist im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit einer Meldefrist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Entgeltgruppe zur Bewerbung auszuschreiben.

§ 20 Stellenbesetzung. (1) Ein vom Landeskirchenrat eingesetztes Beratungsgremium wählt aus den Bewerbern und Bewerberinnen geeignete Kandidaten und Kandidatinnen aus, die zu einem Kolloquium einzuladen sind.

(2) Zum Landeskirchenmusikdirektor oder zur Landeskirchenmusikdirektorin können nur Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen berufen werden, die eine Urkunde des Landeskirchenamtes über die Bewerbungsfähigkeit als Kirchenmusiker und Kirchenmusikerin mit Masterabschluss, A-Prüfung oder A-Diplom oder ein vom Landeskirchenamt anerkanntes Zeugnis oder eine anerkannte Urkunde einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche von Deutschland über die Bewerbungsfähigkeit als Kirchenmusiker und Kirchenmusikerin mit Masterabschluss, A-Prüfung oder A-Diplom besitzen und in künstlerischer und persönlicher Hinsicht qualifiziert sind.

(3) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin wird vom Landeskirchenrat für die Dauer von zehn Jahren berufen. Eine einmalige Verlängerung um weitere fünf Jahre ist möglich.

§ 21 Einführung. Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin wird in einem Gottesdienst in einer Kirche seines oder ihres Dienstsitzes durch den für Kirchenmusik zuständigen Oberkirchenrat oder die zuständige Oberkirchenrätin oder einem von diesem oder dieser zur Vertretung bestimmten Person eingeführt.

§ 22 Dienstgeber. Dienstgeber des Landeskirchenmusikdirektors oder der Landeskirchenmusikdirektorin ist die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern.

§ 23 Praktische Kirchenmusikalische Tätigkeit. Dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin ist in einer Kirche seines oder ihres Dienstsitzes Gelegenheit zur Ausübung praktischer kirchenmusikalischer Tätigkeit zu geben.

§ 24 Anwendbarkeit von Bestimmungen der Kirchlichen Dienstvertragsordnung

Auf das Dienstverhältnis der Landeskirchenmusikdirektoren und Landeskirchenmusikdirektorinnen finden die Abschnitte I und II der Kirchlichen Dienstvertragsordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 25 Dienstaufsicht; Dienstanweisung. (1) Die Dienstaufsicht über den Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin obliegt dem

zuständigen Abteilungsleiter oder der zuständigen Abteilungsleiterin im Landeskirchenamt.

(2) Die Dienstaufgaben des Landeskirchenmusikdirektors oder der Landeskirchenmusikdirektorin sind in einer Dienstanweisung festzulegen.

§ 26 Nebentätigkeit. § 12 findet entsprechende Anwendung.

§ 27 Ausgleich für Sonn- und Feiertagsdienst. Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin haben Anspruch auf Freizeitausgleich für den Dienst an Sonntagen und an Wochenfeiertagen. Näheres ist in der Dienstanweisung zu regeln.

§ 28 Ausgleich für Dienst an Vorfesttagen. Für den Dienst am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr hat der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin Anspruch auf entsprechenden Freizeitausgleich. Näheres ist in der Dienstanweisung zu regeln.

§ 29 Erholungsurlaub. Für die Berechnung des Erholungsurlaubs ist die 5-Tage-Woche zugrunde zu legen. Der Erholungsurlaub ist rechtzeitig festzulegen.

§ 30 Vertretung. Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin wird durch zwei amtliche Stellvertreter oder Stellvertreterinnen vertreten. Näheres regelt das Kirchengesetz über die Kirchenmusik in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 31 Dienstbefreiung (Ergänzung zu § 36 DiVO). § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

IV. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen der Gruppe 3

§ 32 Begriffsbestimmung, Sonstige Stellen. Stellen der Gruppe 3 sind keine Stellen nach den Abschnitten II. und III. Sie sind als Sonstige Stellen auszuweisen.

§ 33 Stellenausschreibung. Stellen der Gruppe 3 sind im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit einer Meldefrist von mindestens 4 Wochen zur Bewerbung auszuschreiben, wenn die voraussichtliche durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit mehr als 10 Stunden beträgt. In der Ausschreibung ist die voraussichtliche durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit (§ 38 Abs. 1) anzugeben. In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde von der Ausschreibung abgesehen werden.

§ 34 Stellenbesetzung. (1) Beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit mehr als 10 Stunden, soll vor der Beschlussfassung über die Besetzung der Stelle eine Stellungnahme des zuständigen Dekanatskantors bzw. der zuständigen Dekanatskantorin, in den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 und bei Besetzung von Stellen mit übergemeindlicher Bedeutung des zuständigen Landeskirchenmusikdirektors bzw. der zuständigen Landeskirchenmusikdirektorin, über die fachliche und, wenn möglich, über die persönliche Eignung der Bewerber eingeholt werden.

(2) Eine Zusage über die Einstellung darf erst gegeben werden, wenn darüber Einvernehmen zwischen der einstellenden Körperschaft und eventuell beteiligten Körperschaften besteht. Andere zur dienstlichen Zusammenarbeit mit dem Kirchenmusiker bzw. der Kirchenmusikerin verpflichtete Personengruppen (z.B. Kirchenchor, Instrumentalgruppen) sind zu hören.

§ 35 Anwendbarkeit von Bestimmungen der Kirchlichen Dienstvertragsordnung.

Auf das Dienstverhältnis der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen der Gruppe 3 finden die Abschnitte I und II der Kirchlichen Dienstvertragsordnung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 36 Dienstvertrag; Dienstanweisung; Fachaufsicht. (1) Der Dienstvertrag ist nach dem jeweils der aktuellen Rechtslage anzupassenden Musterdienstvertrag abzuschließen.

(2) Die Dienstaufgaben des Kirchenmusikers bzw. der Kirchenmusikerin sind in einer örtlichen Dienstanweisung festzulegen. Beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit mehr als 10 Stunden, ist der zuständige Dekanatskantor bzw. die zuständige Dekanatskantorin, in den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 und bei Besetzung von Stellen mit übergemeindlicher Bedeutung der zuständige Landeskirchenmusikdirektor oder die zuständige Landeskirchenmusikdirektorin, an der Erstellung der Dienstanweisung zu beteiligen.

(3) Die vom Landeskirchenrat unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission erlassene Allgemeine Dienstanweisung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (KM DA) gilt sinngemäß auch für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen der Gruppe 3 entsprechend dem Grad ihrer kirchenmusikalischen Ausbildung und dem Umfang ihrer Dienstaufgaben.

(4) Die Fachaufsicht über Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen obliegt dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin. Unbeschadet dessen

wird sie in der Regel durch den zuständigen Dekanatskantor oder die zuständige Dekanatskantorin ausgeübt.

§ 37 Einführung. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen werden in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt.

§ 38 Arbeitszeit. (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ist im Dienstvertrag festzulegen. Für die Berechnung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen (§ 6 Abs. 2 TV-L).

(2) Dienstleistungen, die zu einem nicht vorhersehbaren Zeitpunkt erforderlich werden (z.B. anlässlich von Beerdigungen), soll der Kirchenmusiker bzw. die Kirchenmusikerin auch bei kurzfristiger Mitteilung zur Dienstleistung erbringen.

(3) Bei der Berechnung der Arbeitszeit sind für die einzelnen Dienste folgende Zeiten zugrunde zu legen:

Art des Dienstes	Bemessung der Arbeitszeit (einschließlich Vor- und Nacharbeit)
Orgelspiel bzw. Spiel auf anderen Tasteninstrumenten	
a) Hauptgottesdienst mit Abendmahl, Hauptgottesdienst mit anschl. Abendmahl und Hauptgottesdienst mit Taufe	3,0 Stunden
b) Hauptgottesdienst ohne Abendmahl, Abendmahlsgottesdienst mit Beichte, Feierabendmahl	2,5 Stunden
c) Predigtgottesdienst, Tageszeitengottesdienst, Gebetsgottesdienst, Beichtgottesdienst ohne Abendmahl, Kindergottesdienst, Schulgottesdienst, Trauung mit Taufe	2,0 Stunden
d) Taufe, Trauung, Beerdigung ²	1,5 Stunden
Leitung von Vokalchören	

Art des Dienstes	Bemessung der Arbeitszeit (einschließlich Vor- und Nacharbeit)
a) Chorprobe mit einer Dauer von mind. 90 Minuten (das Singen im Gottesdienst einschl. Ansingprobe ist durch die Vergütung der Chorprobe abgegolten)	3,0 Stunden
b) Chorprobe mit einer Dauer von mind. 60 Minuten (das Singen im Gottesdienst einschl. Ansingprobe ist durch die Vergütung der Chorprobe abgegolten)	2,5 Stunden
c) Chorprobe mit einer Dauer von weniger als 60 Minuten (das Singen im Gottesdienst einschl. Ansingprobe ist durch die Vergütung der Chorprobe abgegolten)	2,0 Stunden
Leitung von Instrumentalchören	
a) Instrumentalprobe mit einer Dauer von mind. 90 Minuten (alle Auftritte sind durch die Vergütung der Probe abgegolten)	2,5 Stunden
b) Instrumentalprobe mit einer Dauer von mind. 60 Minuten (alle Auftritte sind durch die Vergütung der Probe abgegolten)	2,0 Stunden
c) Instrumentalprobe mit einer Dauer von weniger als 60 Minuten (alle Auftritte sind durch die Vergütung der Probe abgegolten)	1,5 Stunden

Mit den Bemessungssätzen ist der Zeitaufwand für alle mit den dienstlichen Aufgaben und Verpflichtungen des Kirchenmusikers bzw. der Kirchenmusikerin in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten (z.B. Teilnahme an Besprechungen usw.) abgegolten.

-
- 1) **Amtl. Anm.:** Dauert die Kasualie länger als 30 Minuten, erhöht sich die Arbeitszeit um 15 Minuten, dauert sie länger als 45 Minuten, erhöht sie sich

um 30 Minuten, dauert sie länger als 60 Minuten, erhöht sie sich um 45 Minuten.

§ 39 Eingruppierung. (1) Die Eingruppierung bestimmt sich, anstelle von § 20 Abs. 1 DiVO, wie folgt:

a) Personen ohne kirchenmusikalischer Prüfung:

Entgeltgruppe 4.

b) Personen mit Kleiner Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt (D-Prüfung):

Entgeltgruppe 5.

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen haben Anspruch auf Eingruppierung nach Buchstabe b nur insoweit, als sie für die jeweiligen Teilbereiche ihrer Tätigkeit – Orgelspiel, Vokalchorleitung, Instrumentalchorleitung – die entsprechende D-Prüfung nachweisen können.

c) Personen mit Großer Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt (C-Prüfung):

Entgeltgruppe 8.

d) Personen mit A- bzw. B-Prüfung:

Entgeltgruppe 9.

(2) Bestehen Zweifel, wie die Ausbildung eines Kirchenmusikers bzw. einer Kirchenmusikerin zu bewerten ist, entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 40 Finanzielle Zuwendungen, Sonderleistungen, Nebentätigkeit. §§ 11, 12 gelten entsprechend.

§ 41 Kirchenmusikalische Veranstaltungen der Kirchengemeinde

und sonstige kirchengemeindliche Veranstaltungen. (1) Der Kirchenmusiker bzw. die Kirchenmusikerin kann, bei entsprechender Befähigung, neben seinem bzw. ihrem Dienstauftrag mit Zustimmung und auf Rechnung der Kirchengemeinde kirchenmusikalische Veranstaltungen durchführen. Der Dekanatskantor bzw. die Dekanatskantorin soll rechtzeitig von den Veranstaltungen verständigt werden. Je nach Umfang der Veranstaltung und dem Können des Kirchenmusikers bzw. der Kirchenmusikerin ist folgende Vergütung angemessen:

a) für Veranstaltungen mit künstlerischem Orgelspiel 77,00 bis 150,00 €,

b) für Veranstaltungen mit Leitung eines Chores 77,00 bis 150,00 €,

c) für Veranstaltungen mit künstlerischem Orgelspiel und Leitung eines Chores 103,00 bis 200,00 €.

(2) Für die musikalische Mitwirkung bei sonstigen kirchengemeindlichen Veranstaltungen (ausgenommen die in § 38 Abs. 3 genannten Dienste) können mit den Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen Einzelvereinbarungen abgeschlossen werden. Bei der Festsetzung der Vergütung ist der Zeitaufwand zu berücksichtigen. Die Tätigkeiten gelten als allgemein genehmigte Nebentätigkeiten.

§ 42 Ausgleich für Sonn- und Feiertagsdienst. (1) An Sonntagen und an kirchlichen Feiertagen ist, unabhängig vom Beschäftigungsumfang, in der Regel Dienst zu leisten. Die Verteilung der Arbeitszeit wird im Übrigen in der Dienstanweisung geregelt.

(2) Der Dienst an einem Sonntag ist in der folgenden Kalenderwoche an einem Werktag, der kein Feiertag ist, auszugleichen (Ersatzruhetag für Sonntagsdienst). Der Dienst an einem Werkfeiertag ist an einem weiteren Werktag der laufenden oder der folgenden Kalenderwoche auszugleichen (Ersatzruhetag für Feiertagsdienst). Soweit in kirchlichen Festzeiten oder in Zeiten eines erhöhten Arbeitsanfalles der Ausgleich nicht bis zum Ablauf der folgenden Kalenderwoche erfolgen kann, verlängert sich der Ausgleichszeitraum um weitere drei Wochen. Ein Ersatzruhetag kann einmal im Monat an einem Samstag genommen werden. Ist bereits aus anderen Gründen an einem Samstag des Monats kein Dienst zu leisten (z.B. wegen Erholungsurlaub, Krankheit, Dienstbefreiung), entfällt der Anspruch nach Satz 4.

(3) Die Ersatzruhetage sind im Einvernehmen mit dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten und den gesetzlichen Vertretern der beteiligten Körperschaften unter Berücksichtigung der gemeindlichen bzw. übergemeindlichen Bedürfnisse festzulegen.

(4) Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen, die regelmäßig am Sonntag Dienst zu verrichten haben, stehen im Vierteljahr zwei dienstfreie Sonntage zu. In der auf den dienstfreien Sonntag folgenden Woche entfällt der Ersatzruhetag für den Sonntagsdienst nach Absatz 2 Satz 1. Für die Festlegung der dienstfreien Sonntage gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 gelten nicht für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, deren durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig auf weniger als sechs Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist.

§ 43 Ausgleich für Dienst an Vorfesttagen. (1) Als Ausgleich für den Dienst am Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr ist jeweils an einem Werktag der laufenden oder folgenden Woche kein Dienst zu leisten. § 42 Abs. 2 Satz 3 und Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, deren durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig auf weniger als sechs Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist.

§ 44 Erholungsurlaub. Für die Berechnung des Erholungsurlaubs ist die 6-Tage-Woche zugrunde zu legen. Der Erholungsurlaub ist rechtzeitig festzulegen. Er ist so einzurichten, dass er nicht in die kirchlichen Festzeiten oder in sonstige Zeiten eines erhöhten Arbeitsanfalles fällt und nicht mehr als sechs Samstage und Sonntage umfasst. § 42 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 45 Vertretung. (1) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sind verpflichtet, sich rechtzeitig darum zu bemühen, dass sie in den Fällen der §§ 42, 43 und 44, bei Dienstbefreiung oder bei sonstiger Dienstverhinderung in zufriedenstellender Weise vertreten werden. Die Bestellung eines Vertreters oder einer Vertreterin bedarf der Zustimmung des in § 42 Abs. 3 genannten gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Kosten der Vertretung trägt in den Fällen der §§ 42, 43 und 44, bei Dienstbefreiung, bei Krankheit oder sonstiger unverschuldeter Dienstverhinderung des Kirchenmusikers bzw. der Kirchenmusikerin die Körperschaft, für die die Vertretung tätig wird.

§ 46 Dienstbefreiung. (1) § 17 findet entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, die im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig tätig sind. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Sinne des Satzes 1 erhalten Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen

festgelegten Zulagen für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit vom Dienst zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Teilnahme verpflichtend vorgeschrieben ist. Zur Teilnahme an sonstigen anerkannten Fortbildungsveranstaltungen kann entsprechend Dienstbefreiung gewährt werden für insgesamt höchstens fünf Arbeitstage im Kalenderjahr, wenn die Teilnahme im dienstlichen Interesse liegt, dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und wenn im Kalenderjahr mehr als 24 Dienste zu leisten sind.

§ 47 Fahrkostenersatz. (1) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen erhalten einen Fahrkostenersatz für dienstlich erforderliche Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, für dienstlich erforderliche Fahrten zwischen regelmäßigen Arbeitsstätten sowie für dienstlich erforderliche Fahrten zu und von anderen Einsatzorten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

(2) Beträgt die einfache Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mehr als 10 Kilometer, wird für jeden weiteren mit einem dem Kirchenmusiker bzw. der Kirchenmusikerin gehörenden Kraftfahrzeug gefahrenen vollen Kilometer, höchstens bis zu einer einfachen Entfernung von 25 Kilometern, ein Fahrkostenzuschuss in Höhe der in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Einkommensteuergesetz genannten Entfernungspauschale gewährt. § 4 Abs. 2 der Kraftfahrzeugverordnung (KfzV) gilt entsprechend. Wird das Kraftfahrzeug lediglich für eine Hin- oder Rückfahrt benutzt, so ist die Entfernungspauschale nur zur Hälfte anzusetzen. Beziehen sich Hin- und Rückfahrt auf unterschiedliche regelmäßige Arbeitsstätten, gelten die Sätze 1 bis 3 für jede dieser Fahrten entsprechend. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte maßgebend.

(3) Bei Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die Kosten der billigsten Fahrkarte des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, das nach der Verkehrssitte benutzt wird, bezuschusst. Soweit diese Kosten den Betrag von 3,75 € je Hin- und Rückfahrt überschreiten, bleiben sie unberücksichtigt. Von den berücksichtigungsfähigen Fahrkosten ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,50 € je Hin- und Rückfahrt abzuziehen. Beziehen sich Hin- und Rückfahrt auf unterschiedliche regelmäßige Arbeitsstätten, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) Haben Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen Dienstleistungen an mehreren regelmäßigen Arbeitsstätten zu erbringen, gelten die Absätze 1 bis 3 für Fahrten zwischen der Wohnung und jeder dieser Arbeitsstätten.

(5) Haben Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen Dienstleistungen an mehreren regelmäßigen Arbeitsstätten zu erbringen, werden für Fahrten zwischen den regelmäßigen Arbeitsstätten die Fahrkosten erstattet, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel anfallen. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Ist die Benutzung eines Kraftfahrzeugs aufgrund der zeitlichen Festlegung der Dienste, wegen einer unzureichenden Verbindung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (z.B. in Diasporagebieten) oder aus sonstigen in Nr. 1 Abs. 1 der Ausführungsvorschriften zur Kraftfahrzeugverordnung (AVKfzV) genannten Gründen unumgänglich, steht als Fahrkostenersatz eine Wegstreckenentschädigung nach näherer Bestimmung der Kraftfahrzeugverordnung und der Ausführungsvorschriften zur Kraftfahrzeugverordnung zu.

(6) Regelmäßige Arbeitsstätte ist jede Einsatzstelle, die der Kirchenmusiker bzw. die Kirchenmusikerin aufgrund des Dienstvertrages mit einer gewissen Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit aufsucht.

(7) Wird der bzw. die an einer oder mehreren regelmäßigen Arbeitsstätte/n tätige Kirchenmusiker bzw. Kirchenmusikerin vereinzelt auch an anderen Einsatzorten, die nicht als regelmäßige Arbeitsstätten im Sinne des Absatzes 6 anzusehen sind, tätig, werden Fahrkosten für dienstlich erforderliche Fahrten zu und von diesen Orten in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 5 erstattet.

(8) Der Fahrkostenzuschuss nach den Absätzen 2 und 3 wird vom Dienstgeber gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz pauschal versteuert. Der Fahrkostenersatz ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(9) Aushilfskräfte im Sinne des § 48, die zur Ausübung einer regelmäßigen Vertretungs- oder Aushilfstätigkeit für die Dauer von mehr als 1 Monat eingestellt werden, erhalten einen Fahrkostenersatz entsprechend den Absätzen 1 bis 8. Die nicht von Satz 1 erfassten Aushilfskräfte erhalten einen Fahrkostenersatz für dienstlich erforderliche Fahrten zu, von und zwischen allen Einsatzstellen unter sinngemäßer Anwendung des Absatzes 5. Fahrten im Sinne des Satzes 2 sind keine Dienstreisen. Der Fahrkostenersatz ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. Die darauf entfallende Lohnsteuer wird nicht pauschaliert. Der Fahrkostenersatz ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 48 Aushilfskräfte. (1) Auf das Dienstverhältnis von Personen, die zur Vertretung oder zeitweiligen Aushilfe eingestellt werden, findet Abschnitt IV entsprechende Anwendung, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

(2) § 33, § 34 Abs. 1, § 37, § 41 und § 46 finden keine Anwendung. § 34 Abs. 2, § 36 Abs. 2, § 45 Abs. 1 und die Vorschriften über das Nebentätigkeitsrecht finden nur bei solchen Aushilfskräften Anwendung, die für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten eingestellt werden.

§ 49 Ehrenamtliche Tätigkeit. Abschnitt IV schließt nicht aus, dass kirchenmusikalischer Dienst ganz oder teilweise ehrenamtlich ausgeübt wird. Falls Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen ihren Dienst ganz oder teilweise ehrenamtlich ausüben wollen, ist dies mit dem Dienstgeber schriftlich zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind die ehrenamtlich zu leistenden Dienste genau anzugeben und von den übrigen (bezahlten) Diensten abzugrenzen.

V. Übergangsvorschriften

§ 50 Übergangsvorschriften. (1) Die durchschnittliche wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 38 Abs. 1 berechnet sich ab 1. Januar 2016 nach § 47 Abs. 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung.

(2) Auf die Rechtsverhältnisse der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen auf Stellen der Gruppe 1, die in einer Übergangszeit nicht bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angestellt sind, findet die Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen vom 3. Juli 2000 (KABI S. 303), zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Januar 2015, veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 12. Februar 2015 (KABI S. 83) weiter Anwendung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 51 Änderungsverfahren. Im Falle zukünftiger Änderungen dieser Arbeitsrechtsregelung ist der Landeskirchenrat zu beteiligen, soweit Bestimmungen betroffen sind, für deren Inhalt nicht ausschließlich die Arbeitsrechtliche Kommission (§ 2 ARRG) zuständig ist.

§ 52 In-Kraft-Treten. Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

2. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung an Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Auszubildende der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer (Gesamt-) Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke und sonstigen Körperschaften, ihrer Anstalten und Stiftungen sowie ihrer Einrichtungen und Dienste (ARR-EL)

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung an Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Auszubildende der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer (Gesamt-) Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke und sonstigen Körperschaften, ihrer Anstalten und Stiftungen sowie ihrer Einrichtungen und Dienste in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008 S. 29), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 15. Dezember 2011, veröffentlicht durch Bek vom 25. September 2013 (KABI S. 289), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Die in § 2 und 3 genannten Leistungen werden vom 1. April 2015 bis 31. März 2016 und ab 1. April 2016 gewährt, die Grenzbeträge werden entsprechend angepasst.“

2. Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3.

3. Die bisherige Nummer 3 wird gestrichen.

4. Nummer 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die ergänzende Leistung für Kinder halbiert sich bei unterhäftiger Beschäftigung. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen kirchlicherseits

a) eine mietfreie Dienstwohnung,

b) eine Werkdienstwohnung,

c) eine Dienstmietwohnung zu den Mietsätzen der Anlage 1 zu Nummer 2 der Mietpreisbekanntmachung oder zu anderen, unter dem ortsüblichen Mietwert liegenden Mietsätzen überlassen ist, erhalten eine ergänzende Leistung für Kinder von 15,- Euro monatlich, unterhäftig Beschäftigte erhalten 7,50 Euro monatlich.“

5. Nummer 5 wird gestrichen.

6. Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden zu Nummern 5 und 6.

7. In Satz 2 2. Halbsatz der neuen Nummer 5 wird das Wort „Gehaltsabrechnungsstelle“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.